

---

**Begründung  
mit Umweltbericht**

---

Bebauungsplan Nr. 38  
der Stadt Beilngries, OT Kottingwörth  
„Zur Kottingwörther Mühle“

**BEGRÜNDUNG**  
**gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch**  
**mit Umweltbericht**

**1. Lage und Bestandssituation**

**1.1 Allgemeines**

Der Planbereich liegt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Kottingwörth der Stadt Beilngries. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,08 ha.

Westlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes begrenzt durch die Kreisstraße Ei 24, nördlich durch die Zufahrtsstraße „Zur Kottingwörther Mühle“. Im Süden schließen an das Planungsgebiet Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten nur landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Plangebiet steht räumlich und strukturell im Zusammenhang mit dem gewachsenen Siedlungsbereich von Kottingwörth. Ortsplanerisch wird mit der geplanten Bebauung ein Teil des östlichen Ortsrandes gebildet. Die Gebietsanordnung richtet sich auch nach den vom WWA festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. der nicht bezeichneten Flächen.

**1.2 Derzeitige Nutzung**

Das Bebauungsplangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

**1.3 Topographie, Untergrund**

Die natürliche Geländeoberfläche ist in Ost-Westrichtung nahezu eben und steigt in Nord-Südrichtung um ca. 1,5m an.

Der Untergrund besteht gemäß Gutachten (IFUMA 034/002995 v. 21.01.2005) aus einer ca. 2,0m mächtigen, von Mutterboden überdeckten Auelehmschicht. Darunter wurde kiesiger, örtlich stark kiesiger bis stark schluffiger Sand festgestellt. Grundwasser wurde ab einer Tiefe von ca. 2,20m angetroffen. Teilweise liegen leicht gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Bei Hochwasser muss mit deutlich höheren Grundwasserständen gerechnet werden.

Das Baugebiet liegt gemäß Angaben des WWA nicht im Überschwemmungsgebiet HW100.

**1.4 Altlasten**

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten aufgrund früherer Nutzungen bestehen nicht.

## **1.5 Bodendenkmäler**

Konkrete Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

## **1.6 Vegetation / Schutzgebiete**

Schutzgebiete nach dem Abschnitt III oder IIIa BayNatSchG oder FFH-Gebiete sind von der Gebietsausweisung nicht betroffen.

## **1.8 Entwicklungsplanerische Vorgaben**

Gemäß den Zielen und Grundsätzen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006, Abschnitt B VI, kommt einer nachhaltigen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist dabei möglichst zu achten.

Die Zersiedelung der Landschaft soll dabei verhindert und Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Außerdem soll in allen Gemeinden eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden.

Weiteres, für die vorliegende Planaufstellung maßgebliches Ziel des Landesentwicklungsprogramms ist es, durch eine nachhaltige gemeindliche Planung, die eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik einschließt, der Nachfrage nach verfügbarem Wohnbauland möglichst Rechnung zu tragen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries ist das Plangebiet bereits als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

## **2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Stadt Beilngries ist es, nicht nur im Zentralort sondern auch in den Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung für die natürliche Bevölkerungsentwicklung der Bewohner und eine angemessene Zuwanderung zu ermöglichen. Für die Sicherung eines intakten Baulandmarktes ist es dabei wichtig, dass der Nachfrage ein angemessenes Angebot an Bauland gegenübersteht.

Aus der ortsansässigen Bevölkerung hat sich im Ortsteil Kottingwörth eine stetig ansteigende Nachfrage nach Baugrundstücken eingestellt.

Die verfügbaren, innerörtlichen Baulandreserven in Kottingwörth allein reichen zur Deckung des Bedarfes nicht aus, so dass im Rahmen einer organischen Siedlungsentwicklung die Ausweisung von Neubauf Flächen erforderlich wird.

Um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern sollen Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten angeordnet werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vom WWA bezeichneten Überschwemmungsgebiete, einer Ausweitung der Bebauung im Ortskern, welcher sich direkt im Überschwemmungsgebiet befindet, ist ausgeschlossen, eignet sich das Plangebiet zur Ausweisung von Bauflächen. Das Plangebiet liegt südlich des Ortskerns und nördlich einer bereits existierenden Wohnsiedlung. Das Baugebiet liegt außerhalb des vom WWA bezeichneten Überschwemmungsgebietes, schließt aber unmittelbar daran an. Zudem bietet sich das Plangebiet auch deshalb in hervorragender Weise an, weil es verkehrlich optimal an das vorhandene Straßennetz angebunden ist. Die Ver- bzw. Entsorgungerschließung ist auf Grund in unmittelbarer Nähe vorhandener Anlagen gesichert.

Der Bebauungsplan dient der Vorbereitung einer notwendigen baulichen Nutzung und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich Festsetzungen für die angestrebte städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet außerdem die Grundlage für den Vollzug der weiteren Maßnahmen, wie der Erschließung und Bebauung des Gebietes. Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Um die zur Umsetzung dieser planerischen Ziele notwendigen Festsetzungen treffen zu können und die städtebauliche Entwicklung gemäß den Forderungen des § 1 BauGB zu lenken, wird ein Bebauungsplan nach §30 Abs. 1 aufgestellt.

Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, soll das Baugebiet in 2 Bauabschnitten realisiert werden.

### **3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Städtebauliche Vergleichswerte**

Das Bruttobauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist folgende Flächenverteilung auf:

Nutzungsart:	bisher:	künftig:
Verkehrsfläche	ca. 1280 qm	ca. 3880 qm
Wohngebiet baulich genutzt	0 qm	ca. 16940 qm
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ca. 19540 qm	0 qm
Gesamtfläche	ca. 20820 qm	ca. 20820 qm

#### **3.2 Art der baulichen Nutzung**

Zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes ist der Planbereich als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO ausgewiesen.

#### **3.3 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet entspricht mit einer GRZ 0,4 der in der BauNVO für allgemeine Wohngebiete zulässigen Grundflächenzahl.

Eine maßstäbliche Einbindung der neuen Gebäude in die vorhandene Höhenentwicklung der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ist durch die weiteren Festsetzungen ebenfalls gegeben (E+DG; GFZ 0,6).

#### **3.4 Gestaltungsvorschriften**

Um der Zielsetzung einer großen Bandbreite an baulichen Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu folgen, wurde auf weitreichende bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplan verzichtet.

Festgesetzt wurden: E+DG, bei abweichender Dachform (Jura-/Toskanahaus)

#### **3.5 Verkehrliche Erschließung**

Das Baugebiet ist durch seine Lage unmittelbar an der Ei 24 optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Die verkehrliche Erschließung der im Baugebiet bereits bebauten und neu entstehenden Bauflächen erfolgt über die bereits ausgebaute Zufahrtsstraße „Zur Kottlingwörther Mühle“.

### **3.6 Versorgungsanlagen**

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die örtlichen zentralen Anlagen. Über das Wasserversorgungsnetz kann auch der Brandschutz sichergestellt werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Energieunternehmen „E.ON Bayern AG“ und ist sichergestellt.

### **3.7 Entwässerung**

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem.

Das anfallende Schmutzwasser kann über die vorhandenen Kanäle zur öffentlichen Kläranlage in Beilngries abgeleitet werden.

Im Hinblick auf einen naturnahen Umgang mit Regenwasser und um der Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die bauliche Nutzung entgegenzuwirken, ist das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Regenwasser, soweit es der Untergrund zulässt, dezentral zu versickern. Dabei soll durch die breitflächige Versickerung eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden werden. Ferner soll das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen in Versickerungsmulden nördlich der Zufahrtsstraße zur Kottlingwörther Mühle versickert werden.

### **3.8 Archäologische Denkmalpflege**

Auch wenn keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 (1-2) DSchG unterliegen.

### **3.9 Immissionsschutz**

Für das Plangebiet wurden keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft lediglich ein allgemeines Wohngebiet befindet. Die westlich am Plangebiet vorbeiführende Kreisstraße Ei 24 dient im Wesentlichen als Zu- und Ausfahrts- bzw. innerörtliche Hauptsammelstraße des Ortes bzw. der Anwohner Kottlingwörths. Auf Grund der topographischen Lage Kottlingwörths ist Durchgangsverkehr zu vernachlässigen.

Gewerbe und Industriegebiete sind nicht vorhanden bzw. nicht geplant.

## **4. Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet (§2 Abs.4 BauGB).

Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Der gewachsene Siedlungsbereich des Ortsteiles Kottlingwörth der Stadt Beilngries soll nach Südosten hin geringfügig erweitert werden. Dadurch sollen innerhalb einer Plangebietsfläche von ca. 2,08 ha neue Bauflächen für eine Siedlungsentwicklung mit einer Fläche von ca. 1,7 ha geschaffen werden.

Allgemeines Ziel der Planung ist es, die landesplanerisch zulässige Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und damit auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu reagieren.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und Wassergesetzen, sowie der Immissionsschutz-Gesetzgebung sind hier wegen der Ortsrandlage auch die Planungsgrundsätze zur Ortsbildgestaltung heranzuziehen.

Zur Beachtung der Belange der Denkmalpflege ist das Denkmalschutzgesetz zu berücksichtigen.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung oder aus sonstigen Fachplanungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet grenzt lediglich an das vom WWA bezeichnete Überschwemmungsgebiet.

### **4.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mäßige und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden und Wasser

Von der Überplanung betroffen sind ausschließlich Ackerflächen.

Böden mit vorrangiger Schutz-, Filter und Pufferfunktion stehen demnach nicht an. Der Untergrund besteht in den oberen Schichten teilweise aus schluffigen Böden die nach ca. 2,0m Tiefe kiesig werden. Für die angestrebte Oberflächenwasserversickerung ist die Beschaffenheit des Bodens an der Einleitstelle bzw. der dort vorhandene Grundwasserstand maßgeblich. Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Baubedingt werden Bereiche der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verändert und dauerhaft versiegelt. Die Grundwasserneubildung soll durch Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie durch eine flächensparende Ausbaubreite der Erschließungsstraßen begünstigt werden.

Es sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser nur Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### **4.2.2 Schutzgut Klima**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen, so dass die mit der Bebauung verbundene, geringe Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten ohne spürbaren Einfluss auf das örtliche Klima bleibt. Die geplante Fläche hat auch bisher keine maßgebliche Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten bzw. als gering einzustufen.

### **Schutzgut Mensch (Erholung)**

Die Plangebietsfläche selbst hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Auf das Schutzgut Mensch ergeben sich im Hinblick auf die Erholung aus der Realisierung der Planung geringe Auswirkungen.

#### **4.2.3 Schutzgut Mensch (Lärm)**

Eine relevante Belastung des Gebietes durch Verkehrs- und Gewerbelärm ist auf Grund der unter 3.9 beschriebenen Situation nicht gegeben.

Für das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich Lärm innerhalb der Baufläche nur mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im Baugebiet liegen keine hochwertigen Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Gesetzlich geschützte Biotope oder Gehölzbestände sind ebenfalls nicht vorhanden.

Baubedingt werden Flächen verändert bzw. versiegelt. Die gesamte Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Umsetzung der Planung wird daher innerhalb des Plangebietes zu keinem nennenswerten Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren führen.

Auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### **4.2.4 Schutzgut Landschaft**

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch eine offene, heterogene Struktur.

Durch die Ost-West-Ausrichtung, entlang der Höhenschichtlinien des ansteigenden Hangs, unterhalb der bereits vorhandenen Wohnsiedlung und außer- bzw. oberhalb der Talsenke (Überschwemmungsgebiet) sowie durch die vorgesehene Eingrünung wird mit der Planung eine verträgliche Einpassung des Plangebietes in die Landschaft angestrebt.

Es sind allenfalls Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

#### **4.2.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Diese könnten allenfalls als Bodendenkmäler auftreten. In diesem Fall besteht ausreichender Schutz durch die gesetzliche Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz. Ansonsten sind Kultur- und Sachgüter baubedingt nicht betroffen.

Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

### **4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

#### **4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen:**

Es sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter Boden/Wasser und Landschaft vorgesehen, die in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bereits angeführt sind.

#### **4.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind dabei gemäß Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG grundsätzlich zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen herangezogen:

Eingriffsfläche:

Eingriffsfläche Fl.Nr. 64, 98 Teilfl.: ca. 19540 qm

Bedeutung der Eingriffsfläche für den Naturhaushalt:

Gebiet geringer Bedeutung (Ackerfläche, intensives Grünland) Kategorie I

Eingriffsschwere:

Niedriger Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Typ B I

Kompensationsfaktor:

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen wird angesetzt: 0,30

Ausgleichsflächenumfang:

ca. 19540 qm x 0,30 = ca. 5862 qm

Der Ausgleich erfolgt durch die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto der Stadt Beilngries, auf dem Grundstück Fl.Nr. 585.

#### **4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine ökologische Bereicherung gegenüber dem heutigen Zustand oder gegenüber der geplanten Entwicklung würde nicht stattfinden.

#### **4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Gebietsausweisung dient der gebotenen, organischen Entwicklung des Ortsteiles Kottingwörth. Geeignete Alternativen, den mit der Planung verfolgten Zweck an anderer Stelle, insbesondere aber mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind hauptsächlich auf Grund des vom WWA bezeichneten Überschwemmungsgebietes nicht gegeben. Im Ortskern sind unter bestimmten Umständen vereinzelte Lückenschlüsse mit entsprechendem Flächenausgleich, somit also praktisch nur Ersatzbauten möglich. Eine zusätzliche Bebauung im Ortskern ist durch die Lage im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht möglich.

#### **4.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können und einer Überwachung bedürfen, sind derzeit nicht erkennbar.

#### **4.7 Allgemeine Zusammenfassung und Abwägung**

Die beabsichtigte Erweiterung des Ortsbereiches von Kottingwörth berührt umweltschützende Belange. Auswirkungen hoher Erheblichkeit sind allerdings nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Boden/ Wasser, Tiere und Pflanzen und Landschaft ist nur mit Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu rechnen. Für die Schutzgüter Klima, Mensch/Erholung und Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der Ausweisung des Baugebietes wird aber auch dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern im ländlichen Raum ausreichend Siedlungsflächen für eine organische Entwicklung bereit zu stellen, Rechnung getragen. Geeignete Alternativstandorte mit geringeren Beeinträchtigungen für die Umwelt stehen unter Berücksichtigung des konkreten Planungszwecks und der besonderen durch die



Überschwemmungsbereiche bedingten Situation, nicht zur Verfügung. Vielmehr wird mit der Ausweisung der Bauflächen in unmittelbarer Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche unter Ausnutzung bestehender Erschließungsanlagen eine Zersiedelung der Landschaft vermindert und der Flächenverbrauch so weit als möglich reduziert.

Nachdem auch keine natur- und landschaftsverträglicheren Alternativen zur Baulandbereitstellung bestehen, hat der Stadtrat Beilngries nach sorgfältiger Abwägung der Ausweisung der Bauflächen gegenüber den umweltschützenden Belangen den Vorzug gegeben. Maßgeblich für diese Entscheidung war dabei insbesondere auch, dass mit der Planung eine städtebaulich sinnvolle und geordnete Siedlungsentwicklung geschaffen wird, die durch relativ geringe Eingriffe in Natur und Landschaft in angemessenem Umfang durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

## **5. Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## **6. Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes**

Alle festgesetzten öffentlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt, so dass Maßnahmen zur Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich sind.

Die Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen sind soweit hergestellt, dass die Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung im Sinne des Bebauungsplanes gegeben sind.

Aufgestellt im Mai 1999 / Juni 2004 / März 2009 / Juli 2010

Stadt Beilngries  
Bauamt

Der Stadtrat Beilngries hat am 09.12.2010 die obige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Zur Kottlingwörther Mühle“ beschlossen.

Die erstmalige Ausfertigung der vorgenannten Begründung erfolgte am 10.05.2011.

**Der bereits rechtskräftige Bebauungsplan wurde in Pkt. 5.2 der textlichen Festsetzungen am 08.07.2011 redaktionell geändert, deshalb erfolgte eine nochmalige Ausfertigung der o. g. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Zur Kottlingwörther Mühle“ in Kottlingwörth.**

Beilngries, 15. Juli 2011  
Stadt Beilngries

  
Brigitte Frauenknecht  
1. Bürgermeisterin